

SATZUNG

der Gemeinde Oststeinbek über die Erhebung von Friedhofsgebühren

- Friedhofsgebührensatzung -

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.12.2018 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen einschließlich der in diesem Zusammenhang erbrachten Leistungen werden Gebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der jeweilige Nutzungsberechtigte bzw. der Antragsteller, in dessen Auftrag die Inanspruchnahme der Leistungen des Friedhofes und seiner Einrichtungen erfolgt.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die nach dieser Satzung und dem Gebührenverzeichnis festgesetzten Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Stundung, Ermäßigung und Erlass

In Fällen besonderer Bedürftigkeit können die Gebühren ermäßigt, gestundet, niederschlagen oder erlassen werden. Hierfür gilt die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Gemeinde Oststeinbek in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Bestattung von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr

Der Erwerb des Nutzungsrechts und die Bestattung für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist gebührenfrei. Die Verlängerung des Nutzungsrechts für eine solche Grabstätte sowie eine weitere Bestattung auf der Grabstelle sind in vollem Umfang und für die gesamte Dauer gebührenpflichtig.

§ 6 Datenverarbeitung

Die Gemeinde Oststeinbek ist gemäß § 11 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen vom 9. Februar 2000 (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) berechtigt, die zur Gebührenermittlung und –festsetzung erforderlichen personenbezogenen Daten bei den Betroffenen und bei den Bestattungsunternehmen zu erheben und zu speichern.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 15.12.2009 einschließlich der Änderungssatzungen außer Kraft.

Oststeinbek, 18.12.2018



Gemeinde Oststeinbek
Der Bürgermeister


Hettwer

Anlage

Anlage

zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Oststeinbek

<u>1. Erwerb und Verlängerung des Nutzungsrechtes für Erdbestattungen</u> (Überlassung der Grabfläche Bereitstellung, Unterhaltung und Pflege der Grabfeldanlagen)	Erwerb je Grabstelle EUR	Verlängerung je 5 Jahre EUR
1.1. Reihengrabstätte, voll- oder teilbepflanzt; Bepflanzung und Pflege durch die Nutzenden		
für 25 Jahre, voll- oder teilbepflanzt	595,00	nicht möglich
1.2. Wahlgrabstätte Bepflanzung durch die Nutzenden		
1.2.1. für 25 Jahre einstellig, voll- oder teilbepflanzt	1.025,00	205,00
1.2.2. für 25 Jahre zweistellig, voll- oder teilbepflanzt	2.050,00	410,00
1.3. Wahlgrabstätte in Rasenlage incl. Rasenschnitt		
für 25 Jahre	1.110,00	222,00
1.4. Gemeinschaftsgrabstätte (anonyme Bestattung)		
für 25 Jahre	595,00	nicht möglich
1.5. Für Verstorbene bis zum vollendeten 14. Lebensjahr für 25 Jahre für die Verlängerung gelten die Gebühren wie unter Ziffer 1.2 oder 1.3	0,00	
<u>2. Erwerb und Verlängerung des Nutzungsrechtes für Urnenbestattungen</u> (Überlassung der Grabfläche Bereitstellung, Unterhaltung und Pflege der Grabfeldanlagen)		
2.1. Urnenwahlgrabstätte bepflanzt; Bepflanzung und Pflege durch die Nutzenden für 25 Jahre	485,00	97,00
2.2. Urnenwahlgrabstätte in Rasenlage incl. Rasenschnitt für 25 Jahre	555,00	111,00
2.3. Urnenwahlgrabstätte in Staudenlage incl. Pflege der Grabstätte für 25 Jahre	340,00	68,00
2.4. Urnengemeinschaftsgrabstätte (anonyme Bestattung) für 25 Jahre	120,00	nicht möglich
2.5. Urnengemeinschaftsgrabstätte mit Stele incl. Namensgravur und Pflege der Grabstätte für 25 Jahre	555,00	nicht möglich

	Erwerb je Grabstelle EUR
2.6 Zweite und weitere Bestattungen oder Beisetzungen in einer belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte	
für jeden angefangenen Monat der zusätzlichen Nutzung der Grabstätte	1/300 der jeweils geltenden Erwerbsgebühr wie in Ziffer 1.2, 1.3 bzw. 2.1, 2.2 und 2.3
3. <u>Benutzung der Leichenhalle</u>	EUR
Aufbewahrung einer Leiche bis zu drei Tage	120,00
jeder weitere Tag	40,00
4. <u>Benutzung der Kapelle</u>	EUR
je Trauerfeier	320,00
5. <u>Bestattung bzw. Beisetzung</u>	je Grabstelle EUR
(Beratung über Grabverkauf und Trauerfeier Ausheben, Sichern und Schließen des Grabes pflanzfertige Herrichtung bzw. Rasensaat oder Wiederherstellung der Staudenanlage Abfahren der Kränze Genehmigung und Abnahme Steinmetzarbeiten)	
5.1. Reihengrabstätte Erde	
5.1.1. für Verstorbene bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	0,00
5.1.2. für Verstorbene ab dem 15. Lebensjahr, teilbepflanzt	630,00
5.1.3. für Verstorbene ab dem 15. Lebensjahr, vollbepflanzt	680,00
5.2. Wahlgrabstätte Erde	
5.2.1. für Verstorbene bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	0,00
für Verstorbene ab dem 15. Lebensjahr	
5.2.2. einstellig	
5.2.2.1. teilbepflanzt	630,00
5.2.2.2. vollbepflanzt	680,00
5.2.3. zweistellig	
5.2.3.1. teilbepflanzt	655,00
5.2.3.2. vollbepflanzt	705,00
5.3. Wahlgrabstätte Erde in Rasenlage	620,00
5.4. Gemeinschaftsgrabstätte Erde, anonym	460,00

5.5. Wahlgrabstätte Urne, bepflanzt	245,00
5.6. Wahlgrabstätte Urne, in Staudenlage	170,00
5.7. Wahlgrabstätte Urnen in Rasenlage	170,00
5.8. Gemeinschaftsgrabstelle Urne, mit Stele	150,00
5.9. Gemeinschaftsgrabstätte Urne, anonym	100,00

6. Ausgrabung

(Entfernen der Bepflanzung, Freilegen des Sarges/der Urne, Verfüllen des Grabes)

6.1. Erdgrabstätte nach Aufwand*

6.2. Urnengrabstätte nach Aufwand*

*Der Personalaufwand wird mit dem Stundensatz für die Gebührenbemessung nach dem Zeitaufwand nach Vorgabe des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein ermittelt. Der Sachaufwand wird jeweils durch Rechnung belegt.

7. Abräumen der Grabstätte nach Beendigung der Vertragslaufzeit

(Entfernen und Entsorgen der Bepflanzung, Entfernen des Grabmales und der Umrandung, Auffüllen des Bodens)

7.1. Reihengrabstätte oder Wahlgrabstätte Erde, einstellig teilbepflanzt	300,00
7.2. Reihengrabstätte oder Wahlgrabstätte Erde einstellig vollbepflanzt	410,00
7.3. Wahlgrabstätte Erde zweistellig teilbepflanzt	315,00
7.4. Wahlgrabstätte Erde zweistellig vollbepflanzt	520,00
7.5. Urnengrabstätte	285,00

8. Entsorgung von Grabmalen und Umrandung

8.1. Stele, Ansichtsfläche bis 0,4 m ²	20,00
8.2. Stele, Ansichtsfläche bis 0,75 m ²	30,00
8.3. Liegestein, Ansichtsfläche bis 0,25 m ²	5,00
8.4. Liegestein, Ansichtsfläche bis 0,16 m ²	5,00
8.5. Umrandung je angefangenen laufenden Meter	2,00

9. Verwaltungsgebühren

9.1. Bearbeitung von Anträgen zur Genehmigung und Aufstellung eines Grabmals	11,00
9.2. Ausstellung einer Graburkunde	5,00
9.3. Verlängerung einer Graburkunde	5,00
9.4. Ausstellung von Bescheinigungen	5,00
9.5. Ausstellung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende	7,50